

Verordnungen des Königlichen Amtsblattes für die Königliche Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Amtsblatt

Der Königliche Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Die Königliche Amtshauptmannschaft verfügt, daß im geschilderten Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda, die folgenden Verordnungen erlassen werden:

Verordnung Nr. 23.
Bewilligung ist bei allen Forstbehörden bis bewilligt zu erhalten. Die Bewilligung ist umgehend bei anderen Behörden, welche in der Wirtschaftsfähigkeit dieses Blattes verfügen. Gelingt der Schriftsteller dieses Blattes nicht, so ist die Bewilligung durch den Schriftsteller dieses Blattes zu erhalten.

Die Bewilligung ist in jedem Blatte bis weitere Verordnung hinaus, sofern sie nicht von einer Forstbehörde bis bewilligt ist, zu erhalten. Die Bewilligung ist umgehend bei anderen Behörden, welche in der Wirtschaftsfähigkeit dieses Blattes verfügen. Gelingt der Schriftsteller dieses Blattes nicht, so ist die Bewilligung durch den Schriftsteller dieses Blattes zu erhalten.

Es wird bekannt, daß am Stelle des Herrn städtischen Revierförsters Klings in Leisendorf
Herr Revierförster Bruno Rauhmann in Gödau bei Elstra
als forstlicher Sachverständiger für die Gemeinden bez. Gutsbezirke Ubstorf, Großhähnchen, Bohla, Stachau und Schönbrunn im Sinne des Gesetzes vom 17. Juli 1876, den Eding der Waldbücher gegen schädliche Insekten betreffend, hente in Pflicht genommen worden ist.
Sonneberg, am 17. März 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Blutlaus betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat den Eindruck gewonnen, daß der Bekämpfung der Blutlaus in den letzten Jahren nicht immer einigermaßen zu Recht erachtet wird und der blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der befallenen Stellen erleichtert.

Die Behörden der Oberämter werden erneut auf ihre Verpflichtung zur Bekämpfung der Blutlaus hingewiesen und veranlaßt, ungesäumt ihre Bäume zu untersuchen und schließenfalls die Bekämpfungsarbeiten vorzunehmen.

Schändige werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, auch wird nach Besinden auf ihre Kosten die Vorarbeit der Bekämpfungsarbeiten durch die Behörde angeordnet werden.

Der Herr Bürgermeister zu Gödau und seine Gemeindevorstände sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden veranlaßt, durch ortsspezifische Anordnungen auf regelmäßige Überwachung noch besonders aufmerksam zu machen, die Bekämpfungsarbeiten, jowei tunlich, durch Sachverständige im Loden und Schmiede der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Bekämpfung anzugeben. Die Gendarmerie ist beauftragt worden, die Gemeindemeister, die zur Unterweisung zu unterrichten sind, falls den Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Strafanzeige zu erstatten.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nonne betreffend.

Die vorstehende normale Witterung gibt zu der Vermutung Anlaß, daß die Nonnenwurpen früher als im vorigen Jahre erscheinen werden. Um "Kommunion auf die amtsfürstliche Bekanntmachung vom 23. Oktober 1909 — abgedruckt in Nr. 247 der "Bautzner Nachrichten" und Nr. 249 des "Sächsischen Forstblattes" — wird erneut die sofortige Durchführung der Beimungen in den Waldbeständen des Bezirks angeordnet. Dieser will die Königliche Amtshauptmannschaft nicht unterlassen, auf die Verwendung der Leimquetsche von Janke-Puglasi besonders hinzuweisen, in das Auftragen bei Beizungen, welcher 2–3 cm breit und 4 mm dick sein muß, am besten mit dieser Leimquetsche ausgeführt werden kann. Weil großer Beimerparnis hat diese noch den großen Vortzug, daß sie bequem auch von Kindern bedient werden kann.

Die Königliche Amtshauptmannschaft erwartet, daß dieser Bekanntmachung genau nachgegangen und etwaigen Weisungen der Herren Forstbeamten entspringende Folge geleistet wird.

Sonneberg, am 16. März 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Beim Neubau eines Lehrerseminars zu Bischofswerda

sollen die Wisselabteilungsanlagen vergeben werden. Vordrucke sind, soweit der Vorrat reicht, gegen Erlegung einer bei Abgabe des ausgewählten Arbeitsergebnisses zurückzahlbaren Gebühr von 1 Mark im Königlichen Landbauamt Bautzen (Ortenburg, II. Obergeschloß) erfordertlich beim, werben auf Antrag unter Nachnahme zugestellt. Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Anschrift versehen bis zum 31. März 1910, vormittags 10 Uhr, dafselbst einzureichen. Die Auswahl unter den Bewerbern, welche bis 30. April 1910 an ihr Angebot gebunden sind, oder die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt ausdrücklich vorbehalten. Belehnungen und sonstige Unterlagen liegen bei der Bauleitung des Seminarneubaues zu Bischofswerda, August König, Straße 10, zur Einsicht aus.

Bautzen, den 18. März 1910.

Königliches Landbauamt.

Folgende im Grundbuche für Niederneukirch und Oberpuhlau auf den Namen Carl Traugott Gräfe eingetragenen Grundstücke sollen am Ort und Stelle in Niederneukirch im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Blatt 801 des Grundbuchs für Niederneukirch nach dem Flurbuche 13,5 Ar groß, auf 5800 Mfl. geschätzt. Es besteht aus Wohn- und Nebengebäude mit Stall, Futterboden, Werkstatt und Scheunenanbau. — Kataster-Nummer 115.

2. Blatt 186 des Grundbuchs für Oberpuhlau, nach dem Flurbuche 59 Ar groß, auf 900 Mfl. geschätzt. Es besteht aus Wiese und Fels. Die Gültige der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist ebenso gesetzlich.

Rechte auf Bekämpfung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 25. Februar 1910 verlaufenen Versteigerungsvertrages aus dem Grundbuche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigensfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgeehrt werden würden.

Dienstigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Buschlags die Aushebung Gegenstandes treten zu lassen.

Bischofswerda, den 15. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion beabsichtigt, in der Zeit vom 5. April bis 13. Juli 1910 in Bischofswerda einen Unterrichtskurs für Frauen und Töchter von Handwerfern u. Gewerbetreibenden einzuführen. Der Kurs soll auf Hochföhrung, Geschäftskorrespondenz, Wechseldienst, Arbeiterversicherungsgesetze und Genderberecht erfreuen. Der Kurs wird jeden Tag zweimal gehalten und zwar Dienstags und Freitags erteilt werden.